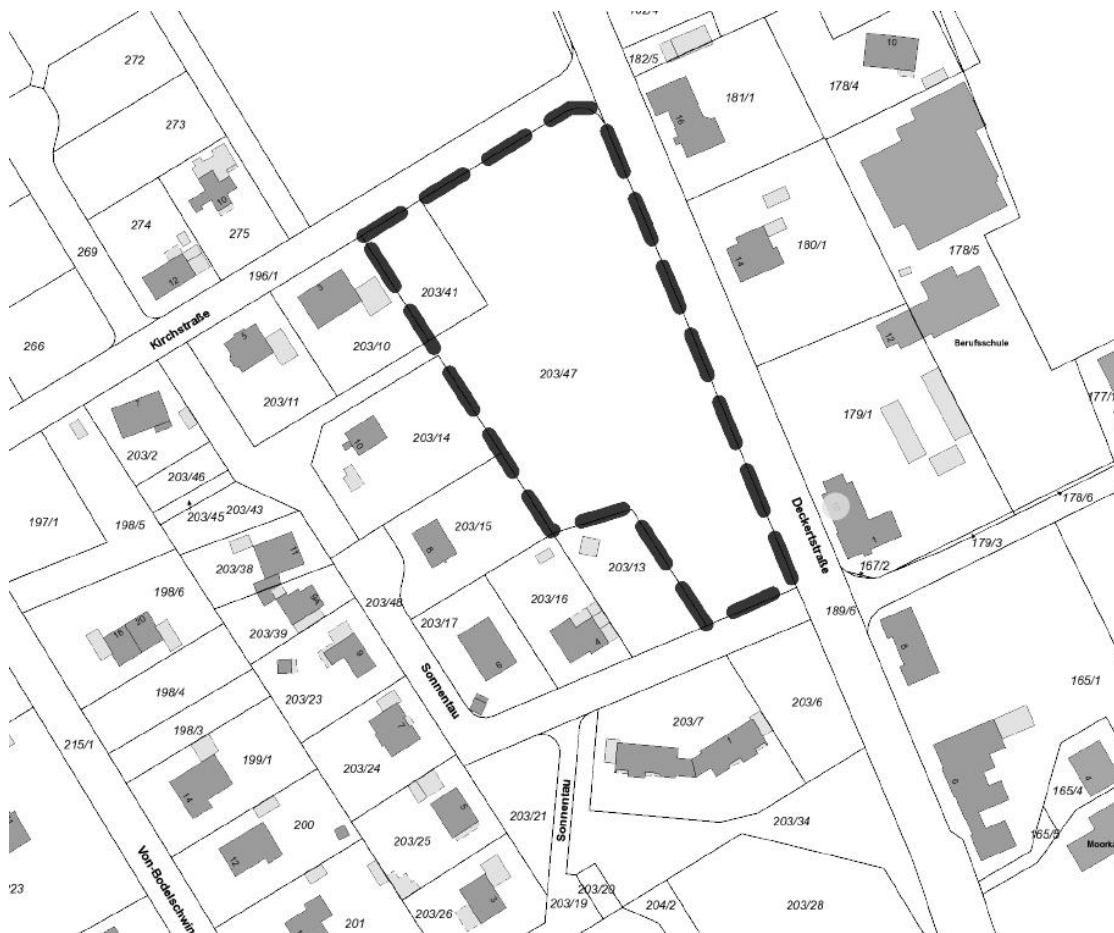


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Freistatt **Bebauungsplan Nr. 1 „Bäckerweide“ – 4. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Freistatt hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bäckerweide“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung beschlossen.

Der etwa 0,9 ha große Geltungsbereich befindet sich inmitten des Siedlungsbereiches von Freistatt. Er wird durch mehrere Flurstücke der Flur 7 in der Gemarkung Freistatt, nördlich der B 214 gebildet.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bäckerweide“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch

08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag

08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag

08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich ist der Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 02.05.2025

Gemeinde Freistatt
Der Bürgermeister

Cording